

Der Ministerpräsident beleuchtet sodann die Bedeutung der pragmatischen Sanktion und betont, daß im Jahre 1879 die ungarische Regierung sowohl den gemeinsamen wie den österreichischen Faktoren gegenüber in einer amtlichen Zuschrift den Standpunkt entwickelt hat, daß der Ausdruck „Reich“ für beide Staaten der Monarchie zusammen nicht entsprechend ist, weil die beiden Staaten eigentlich zwei Reiche sind, welche zusammen die Monarchie bilden. Das 67er Gesetz hat unter dem Namen „Reich“ Ungarn und Oesterreich zusammen verstanden. Das Indivisibilität ac inseparabilität bezieht sich auf Ungarn und die übrigen Länder, das heißt, daß sämtliche Länder des Herrscherhauses, inbegriffen auch Ungarn, zusammen und untrennbar besessen und regiert werden müssen. Es heißt in der pragmatischen Sanktion nicht, daß hier ein einheitliches unteilbares Reich bestehe, sondern daß diese Länder einheitlich besessen werden müssen, und zwar einheitlich und unaufteilbar nach der Erbfolge, wie sie das ungarische Gesetz feststellt. Die staatliche Souveränität kommt in Ungarn und in Oesterreich, also in beiden Staaten der Monarchie, zur Geltung, welche zusammengenommen die österreichisch-ungarische Monarchie bilden, ebenso wie in der Allerhöchsten Person Sr. Majestät nicht irgendwelche Reichs- oder Herrscher-Souveränität zum Ausdruck gelangt, sondern die rechtlich von einander abgesonderten Souveränitäts-Rechtskreise des Königs von Ungarn und Kaisers von Oesterreich sich vereinigen. (Allgemeine lebhafteste Zustimmung.)

Abg. Polonhi ruft: Das ist richtig!

Graf Tisza: Es wäre auch sehr traurig, wenn diesbezüglich eine Meinungsverschiedenheit zwischen uns bestehen könnte. (Lebhafte Beifall.) Allerdings hat der Herr Abgeordnete darin Recht, daß diese unbestreitbare Wahrheit noch nicht überall ins öffentliche Bewußtsein eingedrungen ist. Sehr oft begegnen wir auch in Oesterreich selbst der Verdrehung der staatsrechtlichen Lage und oft auch gutgläubigen Irrtümern im Ausland und selbst in dem uns befreundeten Deutschen Reich. Was dagegen zu tun wäre? Gegen Verdrehungen läßt sich kaum etwas machen, denn so wie wir jetzt nach der in Rede stehenden erfolgten Regelung gesehen haben, läßt sich kein Text finden oder die Frage so klar beleuchten, daß derjenige, der sie mißverstehen will, auch nicht mißverstehen könne oder nicht falsch interpretiere. Zur Ueberzeugung der gutgläubigen öffentlichen Meinung besteht kein besseres Mittel, als die Urkunden, welche in Verbindung mit der Regelung erschienen sind. Der österreichische Ministerpräsident veröffentlichte die betreffenden Urkunden mit folgendem Titel: Fundmachung des kaiserlich-königlichen Ministerpräsidenten betreffend die für den Gebrauch bei gemeinsamen Einrichtungen der österreichisch-ungarischen Monarchie bestimmten Wappen. Ebenso korrekt ist auch der weitere Text und die Beschreibung des Wappens, aus welcher hervorgeht, daß es sich um die nebeneinandergestellten Wappen Oesterreichs und Ungarns handelt.

Im weiteren Verlaufe seiner Rede widerlegt der Ministerpräsident die Einwendungen Polonhis bezüglich des Armeebefehls und erklärt: Solange eine Monarchie auf der Welt sein wird, wird der Rechtskreis und der Charakter des verfassungsmäßigen Herrschers als Allerhöchster Kriegsherr nie verdunkelt werden. Dies ist der Fall selbst in verfassungsmäßigsten Staaten, dieses Verhältnis zwischen dem verfassungsmäßigen Herrscher und dem Obersten Kriegsherrn wurde nirgends gelockert und wir, die wir keinen größeren Schutz besitzen, als in den verfassungsmäßigen Rechten des Königs von Ungarn, dürfen ohne Unterschied der Parteistellung diese Rechte auch nicht verdunkeln lassen. (Langanhaltender lebhafter Beifall.) Der betreffende Armeebefehl spricht von beiden Staaten der Monarchie und bezeichnet sie als Oesterreich und Ungarn, und eben uns Ungarn kann die Tatsache,

daß sowohl hier wie auch in den amtlichen Mitteilungen der österreichischen Regierung diese Terminologie auf der ganzen Linie zur Geltung gelangt, gewiß nur mit Befriedigung erfüllen.

Bei der ganzen Lösung dieser Frage, daß nämlich die staatsrechtliche Struktur der Monarchie und die staatsrechtliche Stellung Ungarns in richtiger Weise zur Geltung komme, haben uns, die wir an dieser Arbeit teilnahmen, zwei kardinale Gesichtspunkte geleitet. Der eine ist der, daß die österreichische Staatlichkeit und das österreichische Kaisertum als Begriff eines dem ungarischen Staate vollkommen paritätischen und koordinierten Staates vollkommen zur Geltung komme. Deshalb mußten wir darauf Gewicht legen, daß alles, was ein Symbol des österreichischen Kaiserhauses ist, daß der österreichische kaiserliche Adler und die österreichische Kaiserkrone im Wappen einen Platz einnehmen, jedoch im österreichischen Teile derselben, so daß klar zum Ausdruck komme, daß sowohl der Doppeladler als die österreichische Kaiserkrone das Symbol der Embleme des österreichischen Staates sind, von welchem österreichischen Staate der ungarische Staat vollkommen unabhängig ist, mit welchem er eine gleichberechtigte paritätische Stellung einnimmt. (Lebhafte Beifall rechts.)

Der andere Gesichtspunkt, worauf wir großes Gewicht legen mußten, war die Frage der nationalen Farben. Auch hier mußte uns Parität vor Augen schweben und mußten wir Gewicht darauf legen, daß endlich die Frage des Charakters der schwarz-gelben Farben geklärt werde, und zwar in dem Sinne, daß sie als die Farben des österreichischen Staates mit den ungarischen nationalen Farben eine vollkommen koordinierte paritätische Stellung einnehmen. (Lebhafte Beifall rechts.) Diesen Platz nehmen diese beiderseitigen Farben in den Fahnen der Armee ein. Ich bin überzeugt, daß diese Parität auch in den weiteren Verfügungen wird eingehalten werden, welche jetzt auf Befehl Sr. Majestät von den gemeinsamen Ministern ausgearbeitet werden müssen, selbstverständlich unter solidarischer Verantwortung der österreichischen und der ungarischen Regierung, und wenn einmal die Parität der ungarischen nationalen Farben und der schwarz-gelben Farben vollkommen zur Anerkennung gelangt ist, werden Anomalien nicht mehr vorkommen, von welchen der Herr Interpellant gesprochen hat. (Lebhafte Zustimmung rechts.)

Die ungarischen Farben und Landeswappen konnten bisher auf dem Gebiet der gemeinsamen Institutionen nicht den Platz einnehmen, welcher ihnen auf Grund alter Rechte gebührt, jene paritätische Stellung, welche klar ausdrückt, daß in den gemeinsamen Institutionen die ungarische Nation und der ungarische Staat nicht irgendeiner größeren Reichseinheit untergeordnet erscheinen. Mit der in Rede stehenden Verordnung nehmen die ungarischen nationalen Farben und das ungarische Wappen den Platz ein, welcher ihnen auf Grund alter Rechte und nach dem Buchstaben und Geiste des Ausgleiches gebührt. (Lebhafte Beifall rechts und im Zentrum.) Dies ist nicht eine Errungenschaft oder ich weiß nicht was für ein Sieg, dies ist das Zurückkommen eines latenten Rechtes, auch in solchen Beziehungen, in welchen seine praktische Verwirklichung bisher nicht gelungen war. (Lebhafte Zustimmung rechts.) Dies ist einfach die Konsequenz der Prinzipien, welche auf einem anderen Gebiete durch die Gesetzartikel XII vom Jahre 1867 verwirklicht worden ist, einfach die Ausfüllung der letzten Lücke, welche zur Verwirklichung der auf dem 67er Ausgleich beruhenden Parität verblieben war. Dies ist umso weniger ein Verdienst der gegenwärtigen Regierung, als es bloß die Erfüllung einer lange vor Amtantritt der gegenwärtigen Regierung von Sr. Majestät abgegebenen Erklärung — und ich kann hinzufügen, einer aus spontaner Initiative Sr. Majestät zustande gekommenen Erklärung ist. (Lebhafte Olenrufe rechts und im Zentrum.) Nichts liegt mir also fern, als mir hiebei irgendein Verdienst zu vindizieren, wohl aber vindiziere ich mir patriotische Genugtuung und patriotische Freude darüber, daß ich an dieser Arbeit teilnehmen konnte, weil ich glaube, daß ich nützliche und ehrliche Arbeit verrichtet habe. (Lebhafte Beifall, Händeklatschen, Olenrufe.)